

Nr. 4,294.

Bekanntmachung, die Hausverträge des fürstlich und gräflich Fugger'schen Gesamthauses, hier die Einführung der Primogenitur-Erbfolgeordnung in der Raymundus-Linie betr.

K. Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Zufolge Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden nachstehend die Familienbeschlüsse der Agnaten der Raymundian'schen Hauptlinie, sowie der Agnaten der Antonian'schen Hauptlinie des fürstlich und gräflich Fugger'schen Gesamthauses von 1876 und 1877 mit Vorbehalt der Rechte der einzelnen Glieder des fürstlichen und gräflichen Gesamthauses, sowie der Rechte Dritter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 1. April 1884.

Dr. v. Fänflle. Frhr. v. Feilich.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Schlereth.

Abdruck.

Familienbeschluss

Der Agnaten der Raymundianischen Hauptlinie des fürstlich und gräflich Fugger'schen Gesamthauses.

In Erwägung der unbestrittenen Vortheile, welche die Einführung der Primogenitur für die wohlverstandenen Interessen eines jeden Fideicommisses sowie für die Anwärter eines solchen bietet;

in Erwägung, daß die Primogenitur, soviel uns bekannt ist, in allen standesherrlichen Fideicommissen Deutschlands längst eingeführt ist;

in der Erwägung, daß die Primogenitur in der Antonianischen Hauptlinie des

22*

fürstlich und gräfllich Fugger'schen Gesamthauses schon durch den Familien-Vertrag vom Jahre 1807 eingeführt wurde;

in Erwägung weiter, daß das Institut der Primogenitur dem Geiste der ältern Fugger'schen Hausgesetze vollkommen entspricht, indem namentlich in Ziffer 1 des Conferenzprotokolls von 1739 ausdrücklich ausgesprochen wurde:

„daß wenn ein hochgräflicher Herr Agnat ab intestato absterbete, das hochgräfliche Seniorat in Erwählung des zur Regierung qualifizirtesten Subjecti caeteris paribus hauptsächlich auf die Primogenitur jederzeit reflektiren und dem Primogenito, wenn solcher zur Regierung genügsamb qualifizirt, den von Gott und der Natur demselben zukommenden Vorzug gestatten sollte“;

in der Erwägung, daß die Primogenitur in der Rahmundianischen Hauptlinie des fürstlich und gräfllich Fugger'schen Hauses seit vier Generationen thatsächlich eingeführt ist, sowie insbesondere in der Erwägung, daß sich die sämmtlichen Familien-Mitglieder der Kirchberg-Weißenhorn'schen Linie seit 90 Jahren in den Geist der Primogenitur dermaßen hineingelebt haben, als wäre dieselbe längst auch für unsere Linie hausverfassungsmäßiges Gesetz;

in der Erwägung, daß wir bezeugen können und hiemit ausdrücklich bezeugen, daß die letzten Fideicommißbesitzer, unser in Gott ruhender Herr Vater und bezw. Großvater, Graf Friedrich Fugger, sowie unser gleichfalls in Gott ruhender Herr Vater und bezw. Bruder, Graf Rahmund Fugger, von dem Gedanken der Primogenitur so durchdrungen waren, daß sie die Nachfolge eines andern als des erstgeborenen Sohnes als gänzlich unausführbar erachtet hätten;

in der Erwägung schließlich, daß wir zur Zeit lebende und hier unterzeichnete Agnaten des Hauses Kirchberg-Weißenhorn sowohl im Sinne und Geiste der Hausgesetze als auch im Sinne und Geiste der schon verlebten Agnaten der letzten Generationen unserer Linie und namentlich der zwei genannten selbig verstorbenen Herrn Fideicommißbesitzer zu handeln glauben, wenn wir die Primogenitur auch in der Rahmundianischen Hauptlinie zur Einführung gelangen lassen;

aus all' diesen Gründen haben wir aus Anlaß des vorliegenden hohen Senioratsbeschlusses d. d. Aibling 31. Juli 1. Js. und der an den mitunterzeichneten Grafen

Hartmann Fugger ergangenen Zuschrift des fürstlich und gräflich Fugger'schen Familienseniocrats d. d. Babenhausen 1. August 1876 beschloffen und beschließen hiemit, wie folgt:

§ 1. In der Raymundianischen Hauptlinie des fürstlich und gräflich Fugger'schen Gesamnthausess ist die Primogenitur-Erbfolge-Ordnung eingeführt.

§ 2. Die Herren Senioren und Agnaten der Antonianischen Hauptlinie werden eingeladen, gegenwärtigem Familienbeschlusse beizutreten und denselben hiedurch zum hausverfassungsmäßigen Grundgesetze zu erheben.

Zu Urkunden dessen laut unserer eigenhändigen Unterschriften und unter Beidrückung unserer gräflichen Insiegel.

(L. S.) gez. Franz Graf Fugger von Kirchberg und Weißenhorn.

Miesbach, den 12. August 1876.

(L. S.) gez. Carl Graf Fugger von Kirchberg-Weißenhorn,
k. b. Secondlieutenant im 1. Ulanen-Regiment.

Bamberg, den 13. August 1876.

(L. S.) gez. Georg Graf Fugger von Kirchberg und Weißenhorn,
Oekonomiepraktikant in Wessobrunn bei

Weilheim, den 17. August 1876.

(L. S.) gez. Friedrich Graf Fugger von Kirchberg und
Weißenhorn.

St. Petersburg, 28./16. August 1876.

(L. S.) gez. Hartmann Graf Fugger von Kirchberg und
Weißenhorn proprio et mandatario nomine
für seinen Bruder den Grafen Maximilian Fugger
kraft dessen in Abschrift beiliegender Vollmacht d. d.
Paris 31. Dezember 1855.

Speyer, den 18. Oktober 1876.

Familienbeschluß

der Agnaten der Antonianischen Hauptlinie des fürstl. und gräfl.
Fugger'schen Gesamthauses.

Nachdem die Agnaten der Raymondus-Hauptlinie des fürstl. und gräfl. Fugger'schen Gesamthauses durch Familienbeschluß d. d. 12., 13., 17. und 28. August und 18. Oktober 1876 beschloffen haben:

„In der Raymondianischen Hauptlinie des fürstl. und gräfl. Fugger'schen Gesamthauses ist die Primogenitur-Erbfolge-Ordnung eingeführt“

beschließen hiemit die unterzeichneten Agnaten der Antonius-Linie, diesem Familienbeschlusse beizutreten und denselben hiedurch zum hausverfassungsmäßigen Grundgesetze der fürstl. und gräfl. Fugger'schen Familie zu erheben.

München, den 21. März 1877.

(L. S.) gez. Philipp Carl Graf Fugger zu Kirchheim und
von Hohenegg.

(L. S.) gez. Leopold Fugger Fürst zu Babenhausen.

(L. S.) gez. Carl Graf Fugger-Babenhausen, k. k. Kämmerer
und Oberst.

Klagenfurt, den 27. März 1877.

(L. S.) gez. Friedrich Graf Fugger-Babenhausen.

(L. S.) gez. Fidel Graf Fugger-Glött, k. k. Oberlieutenant.
Riva, am 30. März 1877.

(L. S.) gez. Ernest Graf Fugger-Glött.

Oberndorf, den 4. April 1877.

(L. S.) gez. Wilhelm Graf Fugger-Glött, k. Rechn.-Commissär.

- (L. S.) gez. Alfred Graf Fugger=Glött.
Linz, den 6. April 1877.
- (L. S.) gez. Rudolf Graf Fugger=Glött.
Rom, den 16. April 1877.
- (L. S.) gez. Hermann Josef Graf Fugger=Glött.
Stuttgart, am 2. Mai 1877.
- (L. S.) gez. Eberhard Graf von Fugger=Blumenthal, k. b.
Hauptmann à la suite.
München, 6. Mai 1877.
- (L. S.) gez. Oskar Graf von Fugger=Glött=Blumenthal,
Eisenbahnoffizial a. D.
Schwabing, den 6. Mai 1877.
- (L. S.) gez. Graf Max Fugger=Glött.
München, den 8. Mai 1877.
- (L. S.) gez. Rudolf Graf Fugger=Glött.
München, den 12. Mai 1877.

Vorstehendem Beschlusse tritt gleichfalls bei:

- (L. S.) gez. Utr. Bened. von Zoller als Curator pro minorennibus
natis et nascituris.
Memmingen, den 28. September 1877.

Hofdienst-Nachricht.

Seine Majestät der König haben
Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm
26. März l. Js. die k. Pagerie vom 1. April
l. Js. an dem k. Oberstkämmerer=Stabe
unterzuordnen; ferner unter'm 27. März

l. Js. die erledigte Pagenhofmeister=Stelle
dem Premierlieutenant im 3. Feld=Artillerie=
Regimente, August Freiherrn von Müller,
unter Charakterisirung als Hauptmann à la
suite der Armee, vom 1. April l. Js. an
zu übertragen.